

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974
zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen
zum Schutz von Fernsehsendungen
— Drucksache 7/1976 —**

A. Problem

Artikel 3 des Protokolls vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen sieht vor, daß vom 1. Januar 1975 an kein Staat Mitglied des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 bleiben oder werden kann, wenn er nicht gleichzeitig dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) angehört. Von den gegenwärtig neun Mitgliedstaaten des Europäischen Abkommens gehören jedoch bisher nur vier auch dem Rom-Abkommen an. Von den anderen fünf prüfen einige zur Zeit die Möglichkeit eines Beitritts zum Rom-Abkommen, können einen etwaigen Beitritt aber wegen der dafür erforderlichen umfangreichen Änderungen ihres innerstaatlichen Rechts nicht vor dem 1. Januar 1975 verwirklichen.

B. Lösung

Das Zusatzprotokoll, dessen Vertragsgesetz der Rechtsausschuß einmütig billigt, trägt den Schwierigkeiten der fünf dem Rom-Abkommen noch nicht angehörenden Mitgliedstaaten des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen durch die Hinausschiebung des in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Termins vom 1. Januar 1975 auf den 1. Januar 1985 Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Sieglerschmidt und Alber

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 26. April 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat in seiner 40. Sitzung am 18. September 1974 die Gesetzesvorlage beraten. Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig die Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Der Rechtsausschuß begrüßt das Ziel des Zusatzprotokolls vom 14. Januar 1974, den fünf euro-

päischen Staaten, welche bisher noch nicht dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) beigetreten sind, das Verbleiben im Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen auch über den 1. Januar 1975 hinaus zu ermöglichen. Die Verlängerung der Frist für den Beitritt zu dem Rom-Abkommen um zehn Jahre wird nach Auffassung des Rechtsausschusses dazu beitragen, daß der Schutz der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern auf weitere europäische Staaten ausgedehnt wird.

Bonn, den 18. September 1974

Sieglerschmidt Alber

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1976 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. September 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Sieglerschmidt Alber

Berichterstatler